

schaft Friedrichs des Schönen hätte sie nur Ludwig der Bayer vornehmen können — fand offenbar nicht statt. Die Vakanz dauerte vielmehr über drei Jahre, und dann war es kein anderer als Dietrich von Kelbra, Mainzer Präbendar und Vikar am Nordhäuser Kreuzstift, der sich an Papst Johannes XXII. wendete und ihn um die Präpositur bat, da deren Besetzungsrecht auch diesmal wieder aufgrund des Devolutionsprinzips an den Papst zurückgefallen sei. Johannes XXII. gab der Bitte tatsächlich statt und stellte am 24. Juli 1325 in Avignon das Einweisungsmandat aus¹⁰⁸, adressiert an die Bischöfe von Cammin und Straßburg sowie an den Halberstädter Dompropst Heinrich von Anhalt; wiederum wurde also bei der Auswahl der Exekutoren auf askanisch-habsburgisch-päpstliche Parteifreunde zurückgegriffen¹⁰⁹. In der Narratio des Mandats wird noch einmal die wechselvolle Geschichte der Propstei resümiert, so wie sie vermutlich in der von Dietrich dem Papst vorgelegten Supplik dargestellt war, angefangen bei Albrecht von Sachsen, seinem Weihedefekt und seinem Amtsverzicht, bis hin zu Ludolf von Salina, seiner päpstlichen Kollation und Ludwigs des Bayern Gegenpräsentation. In dieser Darstellung des Pfründenstreits wird Ludwig eine Rechtsauffassung zugeschrieben, die ein Besetzungsrecht des Papstes bei Vakanz gänzlich ignoriert, sei das Recht nun aufgrund von Devolution oder von Resignation am apostolischen Stuhl vom Papst beansprucht; die kurialen rechtlichen Differenzierungen und Konstruktionen werden schlechtweg übergangen zugunsten eines unverlierbaren königlichen Präsentationsrechts. Wie weit damit aber Ludwigs tatsächliche Rechtsauffassung referiert wird, ist kaum mit einiger Gewißheit zu sagen. Die Rolle Dietrichs von Kelbra in diesem Streit wird in der Narratio mit Nachdruck hervorgehoben: Er habe sich als Prokurator Ludolfs jener Präsentation entgegengestellt, die Präpositur verteidigt und bislang nicht zugelassen, daß sie von Johannes von Fleckenstein okkupiert werde. Nunmehr, nachdem Ludolf nach Krems transferiert sei und die daraus resultierende Vakanz schon länger als zwei Jahre andauere, werde die Propstei Dietrich von Kelbra auf dessen Bitte hin übertragen; dabei solle er seine Vikarie am Kreuz-

¹⁰⁸) Reg. Joh. XXII, M o l l a t 22892; S c h m i d t, Päpstliche Urkunden S. 165f. Nr. 189.

¹⁰⁹) Zu Straßburg s. oben S. 470 mit Anm. 37; zu Bischof Arnold von Cammin, ehemaligem Pönitentiar in Avignon, M. W e h r m a n n, Bischof Arnold von Cammin 1324–1330, ZKG 19 (1899) S. 373–396; zu Dompropst Heinrich vgl. M e i e r, Domkapitel S. 227 Nr. 13. Auch die Nordhäuser Bürgerschaft stand zu dieser Zeit in Gegensatz zu Ludwig dem Bayern, vgl. M ä g d e f r a u, Der Thüringer Städtebund S. 137ff., 142ff.